Betrifft:

Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke in 2120 Obersdorf – Mag. pharm. Johannes Stöckl

Bezug:

Kundmachung vom 16. Juli 2018 in den Amtlichen Nachrichten von NÖ

MIA5-S-1815/002

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach über ein Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke in 2120 Obersdorf, Friedhofgasse 2.

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass die PLUS Apotheke Wolkersdorf KG und Herr Mag. pharm. Johannes Stöckl, wohnhaft in 2122 Münichsthal, Schustergasse 14, nach den Bestimmungen des § 24 Apothekengesetz (ApG) die Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke in 2120 Obersdorf, mit dem Standort "Gemeindegebiet 2120 Obersdorf" beantragt hat. Die voraussichtliche Betriebsstätte wird auf der Liegenschaft mit der Adresse 2120 Obersdorf, Friedhofgasse 2, errichtet werden. Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an der beantragten Filialapotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach schriftlich einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Kellner